ENTSCHEIDUNG Nr. 1273/2000/EGKS DER KOMMISSION
vom 16. Juni 2000
zur Änderung der Entscheidung Nr. 1566/86/EGKS über die Eisen- und Stahlstatistiken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 47,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entwicklung im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie erfordert eine regelmäßige Anpassung der statistischen Erfassung.

(2) Die obligatorische Einholung statistischer Informationen auf Gemeinschaftsebene, die den Unternehmen und den statistischen Ämtern eine Belastung auferlegt, ist auf das für die Verwirklichung der politischen Ziele der Gemeinschaft notwendige Maß zu beschränken.

(3) In den letzten Jahren der Geltungsdauer des Vertrages benötigt die Gemeinschaft weniger detaillierte statistische Informationen über die Eisen- und Stahlindustrie als zuvor.

(4) Informationen über den Verbrauch an Legierungselementen in der Eisen- und Stahlindustrie sowie über Zugänge und Bestände an bestimmten Rohstoffen und festen Brennstoffen in der Eisen- und Stahlindustrie sind für die Zwecke der Gemeinschaftspolitik nicht mehr erforderlich.

(5) Die Entscheidung Nr. 1566/86/EGKS der Kommission [1] wurde durch die Entscheidungen Nr. 4104/88/EGKS [2], Nr. 3938/89/EGKS [3], Nr. 3731/91/EGKS [4] und Nr. 3641/92/EGKS [5] geändert —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die der Entscheidung Nr. 1566/86/EGKS als Anhang beigefügten Fragebogen 2-53 und 2-55 sind gestrichen.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 2000

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 141 vom 28.5.1986, S. 1.
[2] ABl. L 365 vom 30.12.1988, S. 1.
[3] ABl. L 381 vom 29.12.1989, S. 1.
[4] ABl. L 359 vom 30.12.1991, S. 1.
[5] ABl. L 376 vom 22.12.1992, S. 1.